

- der Kommission deren eigenen Kosten sowie ihre Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf einen einheitlichen Klagegrund: Verstoß gegen Art. 167 Abs. 2 der Haushaltsordnung⁽¹⁾, gegen die in ihrem Art. 160 Abs. 1 verankerten Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung, gegen die Nrn. 18.2 und 20 ihres Anhangs I (Vergabe öffentlicher Aufträge) sowie gegen die Begründungspflicht.

- Die Klägerin macht geltend, dass der Beschluss ARES (2022) 1027365 vom 11. Februar 2022 unter Verstoß gegen Art. 167 Abs. 2 der Haushaltsordnung, gegen die in ihrem Art. 160 Abs. 1 verankerten Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie gegen die Nrn. 18.2 und 20 ihres Anhangs I (Vergabe öffentlicher Aufträge) erlassen worden sei, da die Kommission die Leistungsvereinbarung als Auswahlkriterium herangezogen habe, wo doch die in diesem Dokument vorgesehenen Anforderungen keinesfalls als Auswahlkriterium angesehen werden könnten. Leistungsvereinbarungen bezögen sich nämlich definitionsgemäß auf die Qualität der zu erbringenden Dienstleistung und nicht auf die Leistungsfähigkeit der Bieter. Da die Kommission die Leistungsvereinbarung zu Unrecht als Auswahlkriterium herangezogen habe, sei das gesamte Vergabeverfahren rechtswidrig.
- Außerdem habe die Kommission gegen die genannten Bestimmungen und die Begründungspflicht verstoßen, da die Begründungen, die sie in Bezug auf die Einstufung der Leistungsvereinbarung als Auswahlkriterium gegeben habe, fehlerhaft und unzureichend seien.

- Der vorliegende Klagegrund gliedere sich daher in zwei Teile:

- Erstens betreffe die Leistungsvereinbarung nicht die Fähigkeit der Bieter, den Auftrag auszuführen, sondern die Qualität der zu erbringenden Dienstleistung.
- Zweitens seien die Begründungen der Kommission in Bezug auf die Einstufung der Leistungsvereinbarung als Auswahlkriterium unsubstantiiert und verstießen gegen die im vorliegenden Klagegrund angeführten Bestimmungen.

Zur Stützung des Schadensersatzbegehrens macht die Klägerin geltend, dass ihr durch die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses folgende Schäden entstanden seien:

- Verlust der Chance, einen Auftrag für die Erbringung der Dienstleistungen des Vergabeverfahrens DIMOS V — Los 2 zu erhalten;
- Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Vergabeverfahren.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1).

Klage, eingereicht am 11. Mai 2022 — Cham Wings Airlines/Rat

(Rechtssache T-255/22)

(2022/C 294/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Cham Wings Airlines LLC (Damaskus, Syrien) (vertreten durch Rechtsanwalt L. Cloquet)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2022/307 des Rates vom 24. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerin betrifft;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/300 des Rates vom 24. Februar 2022 zur Durchführung des Artikels 8a der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betrifft;
- dem Rat die gesamten Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Der Beklagte habe den Sachverhalt offensichtlichen falsch beurteilt, indem er die Auffassung vertreten habe, dass die Klägerin zu den Aktivitäten des Lukashenka-Regimes, die die illegale Überquerung der Außengrenzen der Union erleichterten, beitrage, obwohl dieser Auffassung jegliche Grundlage fehle.
2. Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die wirtschaftlichen Folgen der gegen die Klägerin verhängten restriktiven Maßnahmen verheerend und im Vergleich zu den Zwecken, die mit den angefochtenen Rechtsakten verfolgt und nicht erreicht würden, unverhältnismäßig seien.
3. Verstoß gegen die Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV, da die angefochtenen Rechtsakte nur rein formal eine Begründung enthielten.
4. Verstoß gegen die Verteidigungsrechte und das Recht auf ein faires Verfahren, da die Klägerin nie in der Lage gewesen sei, vor der Verhängung der angefochtenen restriktiven Maßnahmen angehört zu werden, und da sie nicht in der Lage gewesen sei, ihre Verteidigungsrechte ordnungsgemäß auszuüben, einschließlich ihres Rechts auf ein faires Verfahren, das u. a. durch Art. 6 Abs. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 48 Abs. 2 der Charta der Grundrechte gewährleistet werde. Die Klägerin bringt vor, sie wäre, wenn eine solche vorherige Anhörung rechtzeitig stattgefunden hätte, in der Lage gewesen, den Rat über ihre Mitteilung an die EU-Kommission vom 13. November 2021 und die Einstellung ihrer Tätigkeiten in Minsk zu informieren.

⁽¹⁾ ABl. 2022, L 46, S. 97.

⁽²⁾ ABl. 2022, L 46, S. 3.

Klage, eingereicht am 13. Mai 2022 — Xpand Consortium u. a./Kommission

(Rechtssache T-281/22)

(2022/C 294/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Xpand Consortium (Brüssel, Belgien), NTT Data Belgique (Brüssel), Sopra Steria Benelux (Brüssel), Fujitsu Technology Solutions (Brüssel) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Troncoso Ferrer sowie die Rechtsanwältinnen L. Lence de Frutos und A. Rebollar Corrales)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 3. März 2022, mit der das Vergabeverfahren mit dem Aktenzeichen BUDG19/PO/04 annulliert wurde, für nichtig zu erklären;